

## ANFORDERUNGEN AN EIN ELEKTRONISCHES FAHRTENBUCH

<b>Gericht/Az:</b>	FG Niedersachsen, Urteil vom 23.1.2019 3 K 107/18 (NZB eingelegt, Az. des BFH: VI B 25/19)
<b>Gesetz:</b>	§ 8 Abs. 2 Satz 4 EStG
<b>Streitfrage:</b>	Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen, damit ein elektronisches Fahrtenbuch zeitnah geführt ist?

Anstelle eines klassischen Fahrtenbuches in Papierform können die notwendigen Aufzeichnungen auch mittels eines elektronischen Fahrtenbuchs durchgeführt werden. Für elektronische Fahrtenbücher gibt es von Seiten der Finanzverwaltung kein Zertifizierungsverfahren für die Anerkennung eines elektronischen Fahrtenbuches.

**Kein Zertifizierungsverfahren für Anerkennung**

Es gelten somit dieselben Regelungen wie für handschriftlich geführte Fahrtenbücher, d. h. Aufzeichnungen müssen vollständig, zeitnah (nach Abschluss der Fahrt) und in einer geschlossenen Form vorgenommen werden<sup>1</sup>. Nachträgliche Veränderungen der Aufzeichnungen müssen technisch ausgeschlossen sein, zumindest aber dokumentiert sein (inkl. Änderungsdatum und der ursprünglichen Eintragung).

**Anforderungen an ein Fahrtenbuch**

Im Urteilsfall wurden die Fahrten unmittelbar durch ein GPS-System elektronisch aufgezeichnet (Bewegungsprofil). Später konnten die Fahrten einem vordefinierten Fahrtzweck zuordnen werden oder ein individueller Fahrtzweck eingetragen werden. Diese Zuordnung blieb nach der Ersterfassung frei änderbar.

**Urteilsfall**

Es ist nicht ausreichend, wenn nur die Fahrten per GPS-System aufgezeichnet werden. Es ist außerdem erforderlich, dass die Angaben zu Reisezweck zeitnah eingetragen werden und dann nicht mehr veränderlich sind. Eine technische Lösung, die auch nach Jahren noch Änderungen zulässt, kann nicht als elektronisches Fahrtenbuch anerkannt werden.

**Aufzeichnung und Zuordnung Reisezweck muss zeitnah erfolgen**

### Praxishinweis

1. Eine zeitnahe Zuordnung liegt nach der Verwaltungsauffassung vor, wenn die Zuordnung der betrieblichen Fahrten innerhalb eines Zeitraums von maximal sieben Kalendertagen erfolgt<sup>2</sup>.
2. Nach der Verwaltungsauffassung bestehen keine Bedenken, ein elektronisches Fahrtenbuch, in dem alle Fahrten automatisch bei Beendigung jeder Fahrt mit Datum, Kilometerstand und Fahrtziel (GPS-System) erfasst werden und der Fahrer den dienstlichen Fahrtenanlass (Reisezweck und aufge-

<sup>1</sup> BMF, Schreiben v. 4.4.2018 IV C 5 - S 2334/18/10001, BStBl 2018 I S. 592, Rz. 25.  
<sup>2</sup> BMF, Schreiben v. 4.4.2018 IV C 5 - S 2334/18/10001, BStBl 2018 I S. 592, Rz. 26.

suchte Geschäftspartner) innerhalb von bis zu sieben Kalendertagen nach Abschluss der jeweiligen Fahrt in einem Webportal einträgt. Die übrigen Fahrten werden dann dem privaten Bereich zugeordnet<sup>3</sup>.

3. Ein im Tabellenkalkulationsprogramm (z. B. Excel) erstelltes Fahrtenbuch genügt den Anforderungen für ein elektronisches Fahrtenbuch nicht, weil es nachträglich änderbar ist<sup>4</sup>.

### Impressum

[www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail [info@neufang-akademie.de](mailto:info@neufang-akademie.de), [www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)

---

<sup>3</sup> BMF, Schreiben v. 4.4.2018 IV C 5 - S 2334/18/10001, BStBl 2018 I S. 592, Rz. 26

<sup>4</sup> BFH, Urteil v. 16.11.2005 VI R 64/04, BStBl 2006 II S. 410.